



Wir für Eppenbrunn

§ 1 - Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **„Wir für Eppenbrunn“**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen **„Wir für Eppenbrunn“ e.V.** führen.
- (2) Der Verein hat seinen **Sitz in 66957 Eppenbrunn.**

§ 2 – Zweck

Der Verein Wir für Eppenbrunn mit Sitz in Eppenbrunn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Der Zweck des Vereins ist es bürgerschaftliches Engagement zu fördern und gemeinnützige Projekte auf den Gebieten des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Kultur- und Denkmalpflege, Förderung der Jugend-, Alten- und Bürgerhilfe und der Heimatpflege zu initiieren, zu planen, durchzuführen und/oder zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (1) Organisation und Durchführung von gemeinsamen Arbeitseinsätzen
- (2) Die Hege und Pflege der Artenvielfalt durch Baumpflanzungen, Naturführungen und entsprechende Vorträge
- (3) Pflege der lokalen Denkmäler (z. B. Lothringer Kreuze) und Durchführung von Konzerten und Ausstellungen
- (4) Angebote für sinnvolle Freizeitaktivitäten (z. B. Bastelnachmittage)
- (5) Wahrung der regionalen Sitten und Gebräuche (z.B. Aufstellen und Pflege des traditionellen Maibaums)
- (6) Förderung der sozialen Integration von Neubürgern und älteren Mitbürgern sowie generationsübergreifender Aktivitäten

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle Personen/oder juristische Personen werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand des Vereins gestellt haben.
- (2) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragssteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von vier Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 4 – Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Austritt ist jeweils nur zum Jahresende möglich.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge und Mittelverwendung

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird in der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Jugendliche sind beitragsfrei.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 7 – Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden, die gemäß § 26 BGB, Einzelvertreterbefugnis haben. Zum Vorstand gehören außerdem der/m Kassierer/in, der/m Schriftführer/in, bis zu fünf Beisitzern. Eine Beisitzerin/ein Beisitzer ist die Jugendleiterin/der Jugendleiter, die/der auf Vorschlag der Jugendabteilung gewählt wird. Die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 – Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/n der Vorsitzenden oder vom/n der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail einberufen werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausscheidenden bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

§9 – Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder ein zu berufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

Satzung des Vereins „Wir für Eppenbrunn e.V.“

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 10 Jugendabteilung

Der Verein besitzt eine Jugendabteilung mit dem Namen „WfE-Jugend“. Die Jugendabteilung wird im Verein von der Jugendleiterin/dem Jugendleiter vertreten. Die Details sind in der Satzung der Jugendabteilung geregelt.

§ 11 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 12 – Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom/n der Vorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in und vom/n der Schriftführer/in oder einem/r von der Versammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 13 – Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck und mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 – Vereinsvermögen und Verwendung bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der satzungsgemäßen Mittelverwendungen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Eppenbrunn, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 - Vorstandsvollmacht

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die im Eintragungsverfahren oder die für die Erlangung der Gemeinnützigkeit notwendig und vom Amtsgericht oder vom Finanzamt verlangt werden, in einfacher Weise durch Beschluss herbeizuführen.

§16 - Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Peter Gärtner
Vorsitzender

Uli Zacherl
Vorsitzender

Eppenbrunn, 28.06.2024